

Berichtigung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung des Handwerks

In Artikel 1 Nr. 10 ist der § 18 Abs. 3 (Seite 12 der Drucksache 466/03 (Beschluss)) wie folgt zu fassen:

"(3) Handwerklich ist ein Gewerbe auch dann, wenn Tätigkeiten, die fachlich einen unmittelbaren Bezug zu einem Gewerbe der Anlage A zu diesem Gesetz aufweisen, ohne wesentliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO zu sein, in handwerksmäßiger Betriebsform betrieben werden (handwerksnahe Tätigkeiten)."